



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Das BAföG

Informationen für Schülerinnen und Schüler



+++ Jetzt digital beantragen! +++

Was ist das Schüler-BAföG?

Schülerinnen und Schüler können in bestimmten Fällen BAföG bekommen – und das sogar als vollen Zuschuss, das heißt, das Geld muss nicht zurückgezahlt werden. Das gibt allen die Chance, ihre Pläne für die Berufsausbildung zu verwirklichen und danach einen passenden Job zu finden – auch wenn die eigenen Eltern finanziell nicht unterstützen können.

Schon gewusst?

Mit BAföG fördert der Staat junge Menschen während ihrer Ausbildung. Der Name steht für das Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Übrigens:

Auch ohne deutschen Pass lohnt es sich, den Anspruch zu prüfen. Denn BAföG gibt es nicht nur für deutsche Schülerinnen und Schüler, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch für Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit.

→ § 8 BAföG, Stichwort Staatsangehörigkeit

Schüler-BAföG kann erhalten, wer ...

... eine schulische Berufsausbildung macht oder
... eine Fach- bzw. Fachoberschulklasse besucht,
die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, oder
... auf eine Abendschule geht (Abendgymnasium, Abend-
realschule und Abendhauptschule) oder
... eine Akademie oder ein Kolleg besucht oder
... auf eine allgemeinbildende Schule geht (ab Klasse 10) und
ausbildungsbedingt nicht bei den Eltern wohnen kann und
... beim Start der Ausbildung unter 45 Jahre alt ist bzw. war.
(Es gibt Ausnahmen, zum Beispiel für Auszubildende
des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit
Kindern unter 14 Jahren.)

→ § 2 BAföG, Stichwort **Ausbildungsstätten**

→ § 10 BAföG, Stichwort **Altersgrenze**

Müssen besondere Leistungen erbracht werden?

Nein. Eine besondere Eignung oder Begabung ist nicht nötig.

→ § 9 BAföG

Wie viel ist drin?



Das hängt von der individuellen Situation ab. Wer zum Beispiel nicht mehr zu Hause wohnt, hat höhere Ausgaben und braucht mehr Unterstützung. Deswegen

gibt es beim BAföG unterschiedliche Bedarfssätze. Das sind pauschal festgelegte Beträge, die Schülerinnen und Schüler in der Regel für ihren Lebensunterhalt wie Essen, Kleidung, Wohnen sowie für Ausbildungskosten und für die Krankenversicherung benötigen. Die jeweils geltenden Bedarfssätze stehen auf bafög.de. Mit der neuen Reform werden die Bedarfssätze erhöht.

→ § 12 BAföG, Stichwort **Bedarfssätze**

Was entscheidet über die Höhe der Förderung?

Die Förderung ist abgestimmt auf die finanziellen Möglichkeiten der Antragstellenden und ihrer Familien. Über die Höhe der Förderung entscheidet deshalb vor allem:

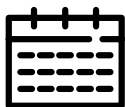
- das Einkommen der Eltern, der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners im vorletzten Kalenderjahr,
- eigenes Einkommen,
- das Vermögen der auszubildenden Person.

Gut zu wissen:

Bevor das eigene Einkommen und Vermögen oder das Einkommen der Eltern oder der Ehe- bzw. Lebenspartner angerechnet werden, gelten Freibeträge. Mit der neuen Reform werden die Freibeträge für das Elterneinkommen erhöht. Wie hoch sie sind, steht auf bafög.de. Dort gibt es auch Beispielrechnungen. Diese zeigen, dass je nach Familiensituation auch bei einem mittleren Elterneinkommen noch eine Förderung möglich ist.

→ §§ 21, 23, 25, 26 BAföG, **Stichworte Einkommen, Freibetrag, Vermögen**

Wie lange erhalte ich Schüler-BAföG?



Schülerinnen und Schüler bekommen so lange BAföG, bis sie ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemacht haben. Auch ein Wechsel der Ausbildung aus wichtigem oder unabweisbarem Grund ist möglich. Wer in weniger als drei Schuljahren einen oder mehrere berufsqualifizierende Abschlüsse erreicht, kann auch für eine weitere Ausbildung bis zu deren Abschluss gefördert werden. Nach Erwerb eines Hochschulabschlusses ist der Anspruch auf Förderung einer Erstausbildung allerdings erschöpft.

→ § 7 BAföG, **Stichwort Erstausbildung**

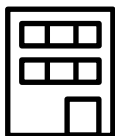
Wichtig:

Die Förderung beginnt frühestens mit dem Antragsmonat. Das gilt auch, wenn die Ausbildung schon früher begonnen hat.

Wird ein Nebenjob auf das BAföG angerechnet?

Ja. Schülerinnen und Schüler dürfen aber ab Schuljahresbeginn 2024/2025 bis zur Minijobgrenze 2025 (556 Euro) ohne Abzüge beim BAföG dazuverdienen.

Wo stelle ich einen Antrag?



Die erste Anlaufstelle sind meistens die Ämter für Ausbildungsförderung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen auch am eigenen Wohnort. Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, höheren Fachschulen und Aka-

demien stellen den BAföG-Antrag in dem Bezirk, in dem sich die Ausbildungsstätte befindet. Bei den Ämtern und auf [bafög.de](https://www.bafög.de) gibt es übrigens alle nötigen Formulare. Der Antrag kann auch digital gestellt werden.

→ § 45, 46 BAföG, Stichwort Antrag stellen

Hier geht's zum digitalen BAföG-Rechner:
[bafög-digital.de](https://www.bafög-digital.de)



Impressum

Herausgeber

Bundesministerium
für Bildung und Forschung (BMBF)
Referat BAföG
53170 Bonn

Bestellungen

schriftlich an:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: bmbf.de
oder per
Tel.: 030 18 272 272 1
Fax: 030 18 10 272 272 1

Stand

August 2024

Druck

BMBF

Text und Gestaltung

neues handeln AG

Bildnachweis

BMBF/Bernd Lammel, Bildkraftwerk GbR

Diese Publikation wird als Fachinformation des Bundesministeriums für Bildung und Forschung kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Welche Unterlagen brauche ich für den Antrag?

- (Digital) ausgefüllte BAföG-Antragsformulare
- Aktuelle Schulbescheinigung
- Bei nicht deutscher Staatsangehörigkeit Aufenthaltstitel
- Steuerbescheid der Eltern vom vorletzten Kalenderjahr

und ggf. außerdem:

- Steuerbescheid von Ehepartnerin bzw. Ehepartner oder Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner vom vorletzten Kalenderjahr
- Bescheinigung der Kranken-/Pflegeversicherung
- Infos zum Nebenjob
- Nachweis über Vermögen und Schulden
- Mietvertrag, wenn vom Amt für Ausbildungsförderung angefordert, oder Meldebescheinigung
- Geburtsurkunden eigener Kinder
- Nachweise vorheriger Ausbildungsabschlüsse und über Praxiszeiten, wenn vom Amt für Ausbildungsförderung angefordert

Noch Fragen?



Alles rund ums BAföG, Tabellen und weitere Beispielrechnungen gibt es unter: **bafög.de**



Die **kostenfreie** BAföG-Hotline ist erreichbar **montags bis donnerstags** von **8 bis 18 Uhr**, **freitags** von **8 bis 16:30 Uhr** unter **0800 2236341**.